



# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2020

## Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 05.12.2019

Automatisierung des Asylverfahrens – Teil 1

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

### Vorbemerkung Fragestellerin:

In dem Jahresbericht 2016 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wurden die Bemühungen der Landesregierung beschrieben, das Asylverfahren in Hessen verstärkt zu digitalisieren und besser mit den Datenbanken des Bundes zu verbinden.

Durch die DSGVO wird personenbezogenen Daten ein hoher Wert zugestanden. Aus diesem ergibt sich eine besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit diesen Daten. Auch bei Erfassung personenbezogener Daten bei Asylbewerbern muss ein hohes Augenmerk auf die Einhaltung des Datenschutzes geworfen werden. Das Datenaustauschverbesserungsgesetz des Bundes ermöglicht es, die Daten des Ausländerzentralregisters ohne großen Aufwand von anderer behördlicher Stelle für ihre behördliche Arbeit abzufragen. Gleichzeitig werden durch die Einführung des Ankunftsnachweises und die verstärkte Nutzung von Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten im erhöhten Maße personenbezogene Daten der Asylbewerber gespeichert. In diesem Konstrukt werden Asylbewerber immer mehr in einem riesigen Datenpool zusammengefasst, welcher einem immer größeren Behördenkreis zur Verfügung steht. Hier werden massiv die Persönlichkeitsrechte von Personen bedrängt, welche sich nur in sehr geringem Maße gegen diese Datenverwendung wehren können.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die drei inhaltlich im Zusammenhang stehenden Kleinen Anfragen HLT-Drucks. Nr. 20/1670, 20/1671 und 20/1672 haben mehrfach die Vollzugstätigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Gegenstand. Die Fragestellungen betreffen sowohl die Datenverarbeitung des Bundesamtes als registerführende Behörde nach § 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) als auch die Datenverarbeitung, die im Zusammenhang mit der Entscheidungspraxis im Asylverfahren steht, § 5 Asylgesetz (AsylG). Das Bundesamt hat in der jüngeren Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Hessischen Landtag zu unterliegen und dass eine freiwillige Beantwortung in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde von einer Beteiligung des Bundesamtes vorliegend abgesehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Fortschritte bei der Digitalisierung des Asylverfahrens wurden seit dem Jahresbericht der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung 2016 erreicht?

Für die dezentrale Registrierung, Identitätsüberprüfung und für die Ausstellung des Ankunftsnachweises wurde die Personalisierungsinfrastruktur durch die Bundesdruckerei aufgebaut. Die **Personalisierungsinfrastruktur-Komponente (PIK)** wird in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer (EAE), in kommunalen sowie zentralen Ausländerbehörden (ABH/ZAB) und in Stellen, die Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblB) auszahlen, ab der zweiten Jahreshälfte 2016, eingesetzt. Die Nutzung der PIK wird durch regelmäßig stattfindende Updates der Software durch die Bundesdruckerei (BDr) optimiert, so dass die Nutzer immer mit dem aktuellen rechtlichen sowie technischen Stand arbeiten können.

Der Standard **XAusländer** ist ein Datenaustauschformat zwischen Bund, Ländern und Kommunen zur digitalen Übermittlung von Informationen in der Ausländerverwaltung. Ziel ist es hierbei,

den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Behörden zu automatisieren, um die Arbeitsprozesse zu vereinfachen, die Arbeitslast zu reduzieren und die Datenqualität zu steigern. Der Datenaustausch wurde zwischen den Ausländerbehörden sowie von den Ausländerbehörden

- zu Meldebehörden,
- zu dem Ausländerzentralregister sowie
- in immer mehr Teilbereichen zum BAMF

weiter ausgebaut.

Der Standard **XAusländerAsyl** ist eine Erweiterung von XAusländer und stellt ebenfalls ein Datenaustauschformat dar. Seit Anfang November 2019 kann das BAMF 18 standardisierte ausgehende Asylnachrichten mit fest definierten Daten an die hessischen Ausländerbehörden versenden. Als weitere Empfänger sollen zeitnah die hessischen ZAB sowie die EAE in die Lage versetzt werden, diese Nachrichten empfangen zu können.

In Hessen wurde der im Jahresbericht 2016 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) genannte Ausbau der Digitalisierung des Asylverfahrens fortgeführt. Die folgende Übersicht stellt einen Auszug der **wesentlichen Weiterentwicklungen** bzw. neu begonnenen Verfahren der HZD in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern dar:

- LAG-Pauschalen: Die Anwendung unterstützt die Ermittlung des ausländerrechtlichen Status sowie die Höhe der auszahlenden Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz.
- Erweiterung AZR-SST (Ausländerzentralregister-Schnittstelle) und Anbindung SVP: Die Schnittstelle dient für den bidirektionalen Zugriff (lesend und schreibend) des Systems für die Verwaltung von Personendaten (SVP) auf das Ausländerzentralregister (AZR).
- Werktägliche Meldung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (uma): Die 33 Jugendämter des Landes Hessen melden jeden Arbeitstag an das Regierungspräsidium Darmstadt die ankommenden uma mit deren aktuellem Status sowie die Abgänge seit November 2015. Die Konsolidierung der 33 Listen verursacht täglich sehr hohe Aufwände. Die zu erstellende Anwendung soll das Verfahren weitgehend automatisieren.
- Schnittstelle AZR - Asyl-DB (Asyl-Datenbank): Für die effiziente, einfache Bereitstellung von Statusinformationen aus dem AZR für asyl- und/oder aufenthaltsrechtliche Maßnahmen der Zentralen Ausländerbehörden wurde die Fachanwendung Asyl-DB mit einer Schnittstelle an das AZR angebunden.
- Datendrehscheibe: Zentrale Infrastrukturkomponente für den strukturierten Datenaustausch innerhalb einer Vielzahl an Kommunikationsbeziehungen.
- Nachhaltige Prozessmodellierung sowie Einsatz kleinerer Verfahren: Neben den genannten Verfahren werden weiterhin eine Vielzahl von Kleinstverfahren benötigt, deren Erfordernis u. a. im Rahmen der nachhaltigen Prozessmodellierung erkannt und für die Weiterentwicklung der Digitalisierung des Asylverfahrens notwendig wurden.

Weiterhin wurde im Oktober 2018 das Projekt „**Elektronische Ausländerakte Hessen**“ initiiert, welches das Ziel verfolgte, die elektronische Aktenführung in den kommunalen und zentralen Ausländerbehörden in Hessen zu etablieren. Neben der Einrichtung einer einheitlichen Dokumenten- und Aktenaustauschplattform wurde eine gemeinsame Aktenstruktur für Ausländerakten erarbeitet. Ferner wurde für die Ausländerbehörden eine Förderrichtlinie mit einem Volumen von 1,5 Mio. € für die Beschaffung und Inbetriebnahme von Dokumentenmanagementsystemen sowie zur Digitalisierung der Alt- und Bestandsakten verabschiedet. Das Projekt wurde zum 31.12.2019 abgeschlossen.

Frage 2. Wie viele Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten sind in Hessen im Einsatz?

Gegenwärtig werden in Hessen 78 PIK der Variante 1 (autarke PIK) zur Identitätserfassung eingesetzt.

In den Asylbewerberleistungsbehörden sind weitere 41 PIK der Variante 4 (FAST-ID) zur Identitätsüberprüfung eingesetzt.

Frage 3. Welche Kosten sind für das Land Hessen durch die Veränderung im Asylverfahren entstanden?

Für die in der Beantwortung zu Frage 1 genannten wesentlichen Weiterentwicklungen bzw. neu begonnenen Verfahren der HZD in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern wurden Entwicklungskosten i.H.v. rund 8,3 Mio. € benötigt.

Das Projekt der elektronischen Ausländerakte umfasst ein Fördermittelvolumen in Höhe von 1,5 Mio. €.

Die Entwicklungskosten für die PIK-Software, XAusländer und XAusländerAsyl trägt der Bund. Die Länder werden indirekt an den Entwicklungskosten durch die Zahlung von Supportkosten beteiligt. In 2019 wurden Supportkosten in Höhe von 187.000 € gezahlt.

Frage 4. Welche Behörden und Institutionen haben Zugriff auf die Datensätze von Asylbewerbern?

Die mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden erheben und übermitteln personenbezogene Daten nach den §§ 7 und 8 AsylG. § 8 Abs. 3 AsylG bestimmt die Zwecke für die die nach dem AsylG erhobenen Daten anderweitig eingesetzt werden dürfen. Diese Zweckbindungsregel sieht vor, dass Daten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes, zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern, für Maßnahmen der Strafverfolgung, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Asylbewerbers oder von Dritten und - auf Ersuchen - zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet werden. Die Daten dürfen an eine in § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. Die nach dem AsylG erhobenen Daten dürfen ferner der Bundesagentur für Arbeit übermittelt und von dieser verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

Die Grunddaten von Asylbewerbern werden in dem vom BAMF geführten AZR erfasst. Das BAMF verfügt über ein eigenes Vorgangsbearbeitungssystem. Soweit sich die Fragestellung auch hierauf bezieht, ist die Fragestellerin an das BAMF zu verweisen.

In Bezug auf die Datenverarbeitung im AZR kann mitgeteilt werden, dass das AZRG und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DVO) sehr detaillierte Regelungen zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde enthalten, vgl. §§ 10 ff. AZRG, §§ 8 ff. AZRG-DVO.

Die Vorschriften zur Datenübermittlung sind teils allgemeiner Natur. Dies gilt für das Übermittlungersuchen, die Zweckbestimmung, die Weiterübermittlung von Daten, die sog. Gruppenauskunft, die Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung sowie für § 14 AZRG, der die Übermittlung der Grunddaten von Ausländern ermöglicht, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind.

Die §§ 15 ff. AZRG enthalten sodann Regelungen zu Datenübermittlungen an bestimmte Behörden zu spezifischen Zwecken und die Fragen, welche Daten über die Grunddaten hinaus mitgeteilt werden. § 22 AZRG regelt zudem, welche inländischen Behörden zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden können. Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Häufigkeit der Übermittlungsersuchen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (sog. Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben.

Die §§ 25 ff. AZRG enthalten Spezialvorschriften für die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen.

Frage 5. Werden lediglich fallbezogen Einzelpersonen oder ganzen Bereichen Zugriffsrechte erteilt?

Es wird auf die in der Beantwortung zu Frage 4 bezeichneten Vorschriften (§§ 10 ff. AZRG, §§ 8 ff. AZRG-DVO) verwiesen. Zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren können inländische Behörden zugelassen werden, § 22 AsylG. Welcher Amtswalter für die Behörde handelt und Daten abrufen kann, ist eine Frage der Binnenorganisation der jeweiligen Behörde. Aus § 13 Abs. 1 AZRG ergibt sich, dass die Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung auch die Angabe der abrufenden sowie der sog. verantwortlichen Person umfasst.

Frage 6. Welche Behörde administriert die gesammelten Daten?

Das AZR wird vom BAMF geführt (Registerbehörde). Das Bundesverwaltungsamt (BVA) verarbeitet die gespeicherten Daten im Auftrag und nach Weisung des BAMF, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AZRG).

Frage 7. Hat diese Behörde einen uneingeschränkten Zugriff auf die Daten?

Diese Frage kann en détail, weil sie die Datenweitergabe innerhalb des BAMF betrifft, nur von diesem selbst beantwortet werden.

Frage 8. Mit welchem Berechtigungskonzept wird sichergestellt, dass nur für die jeweils spezifische behördliche Arbeit benötigten Daten abgerufen werden können?

Die detaillierten, rechtlichen Zugriffsregelungen finden sich im AZRG sowie in der AZRG-DVO, vgl. §§ 10 ff. AZRG, §§ 8 ff. AZRG-DVO. Insoweit wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen. Aus der „Anlage Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger“ zur AZRG-DVO ergeben sich die jeweiligen Berechtigungen im Einzelnen. Mit der technischen Umsetzung ist das BVA betraut. Das BVA stellt sicher, dass auch im automatisierten Datenabrufverfahren nur die jeweils rechtlich vorgesehenen Datenkategorien übermittelt werden.

Frage 9. In wie vielen Fällen wurden Daten von Asylbewerbern durch den BND, das BfV oder das LfV abgerufen?

Eine statistische Erfassung findet durch das LfV nicht statt. Über die Erhebung durch den BND und das BfV liegen dem LfV keine Informationen vor.

Das BVA als Registerführer hat grundsätzlich Aufzeichnungen sechs Monate nach ihrer Entstehung zu löschen.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 07.12.2016 (Drucks. Nr. 18/10585) wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. Februar 2020

**Peter Beuth**